

FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER

LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. HEILPRAKTIKER-AKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Der FDH Bundesverband informiert zu obskuren Impfnachweisen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es war zu erwarten, dass es einen Handel mit Nachweisen einer Impfunfähigkeit gegen COVID-19 geben wird.

Aktuell verkauft ein Portal im Internet "Vorläufige Impfunfähigkeitsbescheinigungen", die von einer Ärztin, einer Parteifreundin des Geschäftsführers, unterzeichnet sind.

Der Betreiber der Webseite, Geschäftsführer Markus Bönig, wirbt damit, dass man "über uns im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme von unserem Arzt online klären lassen kann, ob man impffähig ist".

Sollten mögliche Allergien gegen einzelne Inhaltsstoffe dagegensprechen, bekäme man dort eine "Vorläufige Impfunfähigkeitsbescheinigung".

Die Voraussetzung dafür: Die Eingabe der persönlichen Daten – ohne jegliche Überprüfung der Identität – und eine Online-Überweisung von 17,49 Euro – also exakt den Betrag, der für eine schriftliche gutachtliche Äußerung gemäß GOÄ berechnet wird. Sobald beides erfolgt ist, wird ein Video abgespielt, das über die Vor- und Nachteile der Impfungen informieren soll – dabei aber kaum deren Ablehnung verhehlt.

Am Ende des Videos muss der Kunde einen Impfstoff auswählen, den er bevorzugen würde und bekommt daraufhin dessen Inhaltsstoffe angezeigt. Klickt er dann an, er könne eine Allergie nicht ausschließen oder er sei sich nicht sicher, ob er auf einen der genannten Stoffe allergisch reagiere und obendrein bestätigt, dass er umfassend aufgeklärt wurde und seine Angaben wahrheitsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt gemacht habe, wird automatisch eine für sechs Monate gültige "Vorläufige Impfunfähigkeitsbescheinigung" ausgestellt.

Weiterhin erhält man einen "Arztbrief für den weiterbehandelnden Allergologen" sowie ein "Musterschreiben zum Haftungsausschluss für die Krankenkasse".

Auf allen Schreiben steht der Name einer Ärztin, die tatsächlich existent ist; gegen sie ermittelt bereits die Staatsanwaltschaft.

Die Arztekammern sehen mögliche Straftaten, zudem sei die ärztliche Sorgfaltspflicht eklatant verletzt. Das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach § 278 StGB ein Straftatbestand.

FACHSEMINARE ● HEILPRAKTIKERSCHULE ● LANDESGESCHÄFTSTELLE

Vorsitzender: Franca Rauscher
 Vorsitzender: Marco Haas

Ust.-ID-Nr.: DE143461651 Finanzamt Baden Baden



FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER

LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. HEILPRAKTIKER-AKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass auch die Nutzung unrichtiger Dokumente strafbar ist. Und es dürfte sicherlich jedem/jeder klar sein, dass ärztliche Bescheinigungen, die nicht auf eine persönliche Untersuchung und Befragung durch einen Arzt beruhen, obskur sind. Da hilft dann auch kein "Dummstellen", wenn die Behörde prüft.

Sicher wird das nicht das einzige Angebot bleiben, deshalb gilt es, hier zu sensibilisieren.

Beste Grüße und bei Fragen, gerne melden

--

Ursula Hilpert-Mühlig

Präsidentin

Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. (FDH)

FACHSEMINARE ● HEILPRAKTIKERSCHULE ● LANDESGESCHÄFTSTELLE

Ust.-ID-Nr.: DE143461651 Finanzamt Baden Baden

2. Vorsitzender: Marco Haas